



Protokoll der KGAST-Vorstandssitzung vom 25. August 2020

Datum und Zeit: 25.8.2020, 09.45 – 12.25 Uhr
Ort: UBS AST, Aeschenvorstadt 1, Basel

GF	Stiftung/en	Sponsor / Stifter/in	Stv.	Kommentar
Anliker Markus (MA)	IST Investmentstiftung	IST	Schmidweber St.	
Gubler Martin (MG)	Zürich AST	Zürich	Osterwalder T.	Über Videovrb.
Kämpf Hpämpf, K (HK)	J.Safra Sarasin AST / J.Safra Sarasin AST 2	J. Safra Sarasin	Steininger G.	
Kiechler Alexandrine (AK)	Credit Suisse AST, AST 2. Säule	Credit Suisse	Kessler E.	Über Videovrb.
Meyer Tobias, P (TM)	UBS Investment Foundation 1, 2, 3	UBS	Szalay M.	
Schürmann Daniel (DS)	AST Pensimo	Pensimo Gruppe	Koch J.	
Spichtig Sonja, VP (SS)	Swisscanto AST, Swisscanto AST Avant	Swisscanto	Fischler L.	
Gäste / Name	Institution	Funktion	Bemerkung	

Legende

fett anwesend
P: Präsident/in
VP: Vizepräsident/in
K: Kassier

1. Begrüssung und Protokoll der letzten Sitzung (ConfCall)

Der Präsident begrüsst die Teilnehmer zur Sitzung, die physisch durchgeführt wird (zwei Einwahlen über MS Teams – siehe Präsenzliste).

Das Protokoll vom 19.5.2020 wird genehmigt.

2. Vernehmlassungen

Zusätzlich zur KGAST-Stellungnahme betr. VO-Änderungen FVZ/ BVV2/ BVV3 (1) wurde die Stellungnahme zur Reform der berufl. Vorsorge (2) sowie die Stellungnahme zur Abschaffung der Stempelabgabe (3) auf der KGAST-Homepage publiziert. Neu dazugekommen ist die Vernehmlassungsstellungnahme zur Änderung des VStG (4) gem. Beilage 2 sowie die Stellungnahme zum Geschäftsmietegesetz (5) gem. Beilage 3. Die Stellungnahme für die Vernehmlassung zur MWST (6) wird vorerst in der neu gebildeten ad hoc Arbeitsgruppe behandelt.

3. Ad hoc Arbeitsgruppe Steuern: Info aus Kick-off-Sitzung vom 18.8.2020

Die Kick-off Sitzung der Arbeitsgruppe hat stattgefunden. Vorerst vertreten sind: SwissLife mit Amstutz Stefan, CSA mit Bastas Seda, Helvetia mit Broger Urban, Zurich mit Gellert Lutz, KGAST mit Kriemler Roland, Swisscanto mit Kurz Hanspeter und Baloise mit Künzler Andreas. Die Antwort der ESTV vom 17.4.2020 wird als «Teilantwort» taxiert, bei der zu wenig auf das Anliegen und die Forderung der KGAST, die Gebühren auf Anlagegruppen vollständig von der MWST zu befreien, eingegangen wird. Eine erste Beurteilung der Arbeitsgruppe lautet: Sachlich wäre eine Befreiung der Fees auf Vorsorgegelder gerechtfertigt (nicht nur Fees auf Anlagegruppen). Dabei sollten die von Vorsorgeeinrichtungen (PKs) direkt angelegten Gelder gleich behandelt werden. Dies würde jedoch zu grösseren Steuerausfällen auf Bundesebene führen (im Vergleich zu relativ geringen Ausfällen, wenn nur die Anlagestiftungen entlastet würden).

Es werden zwei Vorgehensweisen diskutiert:

- A) Vernehmlassungsantwort zur laufenden MWSTG-Revision mit Frist bis 12.10.2020 (welche jedoch die Entlastung der Fees von Anlagegruppen nicht thematisiert) mit gleichzeitigem Vorstoss über politische Kommissionen (WAK-N/WAK-S im Vordergrund),
- B) Keine Vernehmlassungsantwort, sondern gemeinsamer Vorstoss mit ASIP hinsichtlich ganzheitlicher Befreiung der Vorsorgegelder von der MWST.

Ob eine konkrete Änderung des Gesetzestextes eingegeben werden soll oder ob nur das Ziel «die Befreiung» gefordert und die Ausarbeitung der Gesetzesänderung der ESTV überlassen werden soll, wird an den nächsten Follow-up Sitzungen besprochen. In taktischer Hinsicht wäre es nicht unklug, zuerst die Anlagestiftungen zu entlasten und danach mit gleichen Argumenten die Entlastung der Pensionskassen zu fordern. Die Mitglieder klären intern und bei der MWST-Arbeitsgruppe des SVV ab (tagt am 23.8.2020), wie das Anliegen der KGAST aufgenommen wird. Roland Kriemler klärt beim ASIP (Hanspeter Konrad) ab, ob ein gemeinsamer Vorstoss im Interesse des PK-Verbandes ist und unterstützt würde. Die nächste Follow-up Sitzung erfolgt am 15.9.2020. An jener Sitzung soll über einen konkreten Vorschlag an den KGAST-Vorstand entschieden werden.

Der Vorstand stellt abschliessend fest, dass seitens ESTV eine «neue Generation übernommen» hat. Die langjährige Praxis wird von neuen Mitarbeitern oft in Frage gestellt, weshalb es zu vermehrten Kontakten mit der ESTV kommt. Nicht selten musste festgestellt werden, dass noch zu wenig Sachkenntnisse vorhanden sind. So war einem Steuerkommissär z.B. nicht bekannt, dass Ausgaben und Rücknahmen von AST-Ansprüchen nicht stempelabgabepflichtig sind.

4. Neues aus der Arbeitsgruppe Immobilien (stetiges Traktandum)

Die Sitzung hat am 21.8.2020 in Form eines MS Team Meetings stattgefunden, da die SwissLife AST kurzfristig den geplanten Sitzungsraum nicht zur Verfügung stellen konnte. Die Sub-Arbeitsgruppe Immobilien Ausland wurde erstmals von Ingo Bofinger geleitet.

Die *Subarbeitsgruppe Immobilien Ausland* führte am 29.7.2020 eine Telefonkonferenz zum Thema «material uncertainty» durch. Die Vorstandsmitglieder wurden mittels E-Mail vom 29.7.2020 darüber informiert.

Vom Bafu wurden wir hinsichtlich Klimaverträglichkeitstest folgendermassen informiert:

- Alle teilnehmenden Institute werden Ende Oktober 2020 einen individuellen, automatisch generierten, interaktiven Testbericht erhalten. Ob die Institute diese Berichte oder Auszüge daraus veröffentlichen oder nicht, ist ihnen überlassen.
- Kurz darauf (Anfang November) wird das BAFU einen Gesamtbericht mit den aggregierten und anonymisierten Daten mit Medienmitteilung publizieren.
- Für alle Teilnehmenden sind Workshops vorgesehen, um die Resultate zu besprechen (Donnerstag 19. November 2020 in Zürich (deutsch): vormittags für Asset Owner; nachmittags für Asset Manager / Freitag 20. November 2020 in Genf (französisch): vormittags für Asset Owner; nachmittags für Asset Manager).

Weitere Informationen folgen in den nächsten Tagen/Wochen, speziell hinsichtlich Anzahl teilnehmender AST.

Die fragwürdige Gewinnsteuerpraxis des Kantons Genf wurde von einem Vertreter der AXA AST präsentiert, nachdem die Problematik bereits an der Augustsitzung 2019 angeschnitten wurde. Die KGAST hat in einem Artikel zur steuerrechtlichen Behandlung von AST daraufhin einen speziellen Hinweis angebracht, dass die Genfer Praxis sehr ungewöhnlich und die Rechtsgrundlage fraglich sei. Dieser Hinweis hilft der AXA AST bei einer allfälligen richterlichen Prüfung (Artikel siehe KGAST Homepage unter "Aktuelles").

Die unterschiedlichen NAV-Bewertungs- und Publikationsmethoden wurden diskutiert. Verschiedene, sehr unterschiedliche Modelle werden angewandt. Die eine Methode budgetiert die Erträge und passt den NAV täglich an, gegen Geschäftsjahresende werden die täglichen NAV-Bewertungen überprüft und angehoben oder reduziert. Nach einem anderen Modell werden unterjährig keine NAV Anpassungen verbucht, jedoch erfolgen im Folgejahr Ausgleichszahlungen für die Zeichnungen/Rücknahmen des Vorjahres. Dazwischen gibt es bei den AST verschiedene Ausprägungen. Der Erfahrungsaustausch hinsichtlich NAV-Bewertung und -Ausweis wird geschätzt, die Mitglieder sind sich jedoch einig, dass nicht mittels KGAST-Vorschriften oder Empfehlungen in die bestehende Organisationsfreiheit der AST eingegriffen werden sollte.

Die Qualität des Reportings (neben dem Reporting für den KGAST-Index auch hinsichtlich arbeitsgruppeninterner Meldungen zu den Schweizer und ausländischen Anlagegruppen) hat wieder nachgelassen. Eine AST musste deshalb mittels Schreiben des Präsidenten und des Geschäftsführers abgemahnt werden. Die Qualität hat sich im letzten Monat schliesslich wieder verbessert. Dennoch gibt es andere, typischerweise immer wieder dieselben AST, bei denen es zu Reportingschwierigkeiten kommt. Wie gewohnt werden nach zwei Remindern jeweils die Geschäftsführer in die Korrespondenz involviert. Weitere Massnahmen, wie Verwendung der zuletzt gelieferten Daten mit Hinweis darauf als Fussnote, werden ergriffen, wenn es nicht zu Verbesserungen kommt. Die Arbeitsgruppenmitglieder

wurden an der letzten Arbeitsgruppensitzung ebenfalls nochmals darauf hingewiesen (siehe Protokoll AG Immobilien vom 21.8.20).

5. Gehedgte Klassen: Voraussetzungen, Möglichkeiten, Meinung OAK

AK informiert, dass die CSA von der OAK aufgrund einer Vorprüfung der Statuten- und Reglementsänderung darauf hingewiesen wurde, dass gehedgte Anlageklassen nicht zulässig seien und die entsprechenden Formulierungen in den Regelwerken gestrichen werden müsse. Die CSA verzichtet deshalb auf die Möglichkeit einer zusätzlichen, gehedgten Anlageklasse. Andere AST haben ein gehedgtes Portfolio separat als eigenständige Anlagegruppe aufgesetzt, was allerdings mit Zusatzkosten verbunden ist. Das Thema wird entgegen der ursprünglichen Planung an der OAK Besprechung vom 9.9.2020 seitens KGAST nicht separat aufgenommen.

6. Einsatz von L-QIFs bei AST: Update

Die Vorstandsmitglieder wurden per 27.7.2020 per E-Mail darüber informiert, dass es bis auf die Vernehmlassungsunterlagen zur Einführung des L-QIFs keine neueren Materialien (ausser interne Papiere anderer Verbände oder einzelner Asset Manager, die aber nicht öffentlich sind) gibt. Eine Gesetzesänderung zu den L-QIFs wird frühestens per 1.1.2022 erfolgen. Der Bundesrat wird seine Botschaft zur Gesetzesänderung Mitte August 2020 verabschieden (erfolgt am 19.8.2020). Dr. Diana Imbach (SAMA) ist Teil der bundesrätlichen Expertenkommission. Sie hat sich bereit erklärt, im Nachgang zur Publikation der Botschaft des BR mit Vertretern der KGAST und Produktespezialisten einzelner AST Gespräche zu führen, um die Möglichkeiten und die Bedeutung für AST genauer zu eruieren.

MG weist darauf hin, dass bereits heute dringender Abklärungsbedarf hinsichtlich Einsatzmöglichkeiten von L-QIFs besteht. Für den Einsatz von L-QIFs sei Art. 30 Abs. 3 ASV einschlägig und die Direktaufsicht sähe keine Möglichkeiten, dass eine Anlagestiftung mit einer Anlagegruppe zu 100 Prozent in die neue Struktur investiere. Dies würde bedeuten, dass L-QIFs auf maximal 20 Prozent des Anlagegruppenvermögens beschränkt wären. Zurückzuführen ist diese enge Auslegung der OAK auf die Erläuterungen der ASV, welche jedoch keine Unterscheidung zwischen KAG regulierten und KAG überwachten Fonds vornimmt. Es besteht dringender Klärungsbedarf mit der OAK, weshalb das Thema für die Arbeitssitzung vom 9.9.2020 aufgenommen wird (siehe unten Traktandum 8).

7. Mitgliederversammlung vom 3.9.2020 / Möglichkeit zur Videokonferenz, Vorstellen Ethos ESG-Ansatz

Michael Spalding von der Ethos Stiftung wird an der Mitgliederversammlung vom 3.9.2020 die ESG-Ansätze der Ethos präsentieren. Seine Präsentation wird zusammen mit der Einladung zugestellt.

Grundsätzlich wird die persönliche Teilnahme an Versammlung sowie am Mittagessen nicht nur vom Vorstand angestrebt, sondern auch von vielen Mitgliedern gewünscht. Öffnet die KGAST aufgrund der besonderen Lage diese Direktive, werden Begehrlichkeiten geweckt, auch für zukünftige, nach-

Coronazeiten einberufene Mitgliederversammlungen/Generalversammlungen Videokonferenzen zu ermöglichen. Aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit COVID-19 diskutiert der Vorstand die verschiedenen Möglichkeiten (physische Durchführung mit/ohne Einwahlmöglichkeiten, Einwahl als Video- oder Audiokonferenz). Eingeschränkt sind wir aufgrund der begrenzten Anzahl möglicher Teilnehmenden (gem. Pensimo können 12-14 Personen «coronakonform» an der Sitzung physisch vor Ort sein).

Obwohl eine physische Durchführung der Mitgliederversammlung zumindest mit einem Teil der Mitglieder durchgeführt werden und sich ein Teil der Mitglieder über MS Teams einwählen könnte, beschliesst der Vorstand, die Mitgliederversammlung nicht physisch, sondern als Telefonkonferenz durchzuführen. Grundsätzlich sollen Mitgliederversammlungen jedoch vor Ort abgehalten werden. Darüber wird an der Telefonkonferenz entsprechend orientiert. Die Einladung erfolgt somit mittels üblicher KGAST-Einwahldaten für Telefonkonferenzen.

8. OAK-Meeting vom 9.9.2020

Am geplanten OAK-Meeting nehmen voraussichtlich TM, MA und AK (speziell hinsichtlich Sidepockets), SS und RK teil. Neben den Standardtraktanden wird auch der mögliche Einsatz von L-QIFs bei AST (siehe oben Traktandum 6) sowie die kürzlich seitens OAK vorgebrachte Forderung, den Mgt Letter einzureichen, welche auf eine Empfehlung des EFK (eidg. Finanzkontrolle) zurückzuführen ist, traktandiert. Die KGAST ist der Meinung, dass eine rechtliche Grundlage für das Einfordern des Berichtes, der sich an den Stiftungsrat wendet, fehlt. Die aufgebrachten Mgt Letter Punkte betreffen grossmehrheitlich Internas, welche keinen aufsichtsrechtlichen Charakter haben. Deshalb vertritt die KGAST die Meinung, dass nur aufgrund spezieller Vorkommnisse einer Forderung der OAK Folge geleistet werden müsste. Diese Sichtweise wird den Mitgliedern an der MV vom 3.9.20 kommuniziert. Selbstverständlich steht es jeder AST frei, der OAK den Mgt Letter zuzustellen. Die KGAST bittet aber die Mitglieder, bei der Zustellung darauf aufmerksam zu machen, dass dies auf freiwilliger Basis erfolgt.

9. Informationen aus der Geschäftsstelle

DBA USA/MoU: Aufgrund unserer Nachfrage zum Stand der Dinge erfolgte seitens SIF folgende Antwort: «Leider haben wir trotz unserer letzten Erinnerungen immer noch kein Feedback von der zuständigen US Behörde bezüglich des MoU. Wir setzen unsere Bemühungen fort, so bald wie möglich eine Einigung zu erzielen.»

Bewertungsfehler: Robert Antonietti (Baloïse AST) kontaktierte den Geschäftsführer mit der Frage, ob es eine «beste practice» zu Bewertungsfehlern gäbe oder ob allenfalls eine KGAST-Empfehlung ausgearbeitet werden könnte. Der Vorstand ist der Meinung, dass die Thematik bezüglich Behandlung von Bewertungsfehlern zwar wichtig ist, aber sehr selten vorkommt. Zudem will die KGAST ihre Mitglieder hinsichtlich Organisationsfreiheit nicht mittels KGAST-Weisungen oder Empfehlungen einschränken. Für den konkreten Fall eines Bewertungsfehlers beseht mit der analogen Anwendung der SFAMA Richtlinie vom 20.6.2008 «*Richtlinie für die Bewertung eines Vermögens von kollektiven Kapi-*

talanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen» eine praktikable Möglichkeit, Bewertungsfehler entsprechend zu managen und auch von den Ansätzen in der SFAMA Richtlinie mit guten Gründen abzuweichen, falls notwendig. Die Vorstandsmeinung wurde Robert Antoniotti am 27.8.2020 mitgeteilt.

10. Varia

MA berichtet, dass nach der Interpretation ihrer Steuerberater MME Zürich die Berechnungsgrundlage für die RTV Gebühren korrigiert werden muss. Bis anhin wurden die mwst-pflichtigen Mietzinseinnahmen als Basis verwendet. Neu sollen auch Wertschriftenumsätze dazugerechnet werden. Den anderen Vorstandsmitgliedern ist diese Sichtweise unbekannt. Auch ASIP stützte sich bis anhin auf die Sichtweise, dass für PKs «nur» die Mieteinnahmen als Basis herangezogen würden. MA wird RK noch die vom Steuerberater genannte Rechtsgrundlage liefern. An der MV vom 3.9.2020 werden die Mitglieder dazu befragt. RK bespricht sich mit ASIP. Allfällige Massnahmen werden danach besprochen

HK informiert über das Institut der PEEP. Weitere Informationen sind zu finden unter:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_17_1798
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO_17_1798
https://en.wikipedia.org/wiki/Pan-European_Pension

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

████████████████████
31.8.2020/rk